

ANTRAG**auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] zur Grundwasserbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mittels Brunnen****1. Allgemeine Angaben:**

Antragsteller/Gewässerbenutzer:

Bohrfirma:

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümer des Grundstücks*:

* auf dem die Anlage zur Gewässerbenutzung hergestellt werden soll (falls nicht identisch mit Antragsteller)

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

Telefon:

Ort, Datum

Unterschrift des EigentümersZutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen !**2. Angaben zum Zweck der Grundwasserentnahme** landwirtschaftliche Nutzung Beregnung

Fläche in ha**

** Lageplan mit
Beregnungsfläche ist
beizulegen Tränkwasser

Anzahl Tiere:

Art:

 Ausbringung von Pflanzenschutzmittel landwirtschaftlicher Hofbetrieb oder nicht gewerblicher Gartenbau (zum Eigenbedarf) Löschwasser Grundwassersanierung Sonstiges:**3. Angaben zur Lage der Anlage**

PLZ/ Ort:

Straße:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Koordinaten: Rechtswert:

Hochwert:

 Lagestatus LS110 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83, 3°-Meridianstreifen, Bessel-Ellipsoid) Lagestatus LS150 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem 42/83, 3°-Meridianstreifen, Krassowski-Ellipsoid) Lagestatus LS489 (ETRS 89 in UTM-Abbildung, GRS 80-Ellipsoid) z.B. Google-Earth

Nutzung des Grundstückes:

 privat gewerblich öffentliche Einrichtung

wenn gewerblich, Art des Gewerbes:

4. Technische Angaben

noch zu errichtende Anlage bereits bestehende Anlage seit _____

zum Aufschluss: Anzahl _____ Teufe _____ Durchmesser _____

zur Förderart: Schöpfbrunnen Handpumpe Motorpumpe
Förderleistung _____

zum Brunnen: Schachtbrunnen Bohrbrunnen _____

Bohrverfahren: _____

Arbeiten sollen voraussichtlich durchgeführt werden am: _____

5. Angaben zu den Entnahmemengen

_____ m³/Stunde, _____ m³/Tag, max. _____ m³/Jahr

Entnahmezeitraum: saisonal von _____ bis _____ (Monatsangaben)
 dauerhafte Förderung

6. Hinweise

- Erdaufschlüsse mit Freilegung des Grundwassers – Brunnenbau – sind gemäß § 49 WHG spätestens einen Monat vor Beginn der Bohrarbeiten bei der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Die Entnahme von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, für die es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG) bedarf.
- Ausnahmen vom Grundsatz der Erlaubnispflicht werden in § 46 WHG geregelt. Mit dem Antrag prüft die untere Wasserbehörde auch, ob ggf. die Grundwasserentnahme erlaubnisfrei erfolgen kann.
- Die Benutzung eines Gewässers darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden (§ 103 WHG).

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift die Richtigkeit der in meinen Antragsunterlagen getätigten Angaben sowie die Beachtung der o.a. Hinweise.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Antragstellers
(im Vertretungsfall ist eine Vollmacht beizufügen)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig 1-fach beizufügen: ggf. Nachforderung zusätzlicher Exemplare

- Erläuterungsbericht mit Bau- und Funktionsbeschreibung der Wassergewinnungsanlage
- Übersichtsplan Maßstab ca. 1:5.000 bis 1:25.000 (Top.-Karte, Ortsübersichtsplan, Luftbild) sowie Detailplan ca. 1:500 bis 1:5.000 mit gekennzeichnetem Standort des Aufschlusses
- Brunnendokumentation (Schichtenverzeichnis, Ringraumverfüllung) nach Fertigstellung einreichen
- Angaben bei der Wasserentnahme zur Mengemesseinrichtung
- Qualifikationsnachweis des Bohr-/Brunnenunternehmens (Zertifikat nach DVGW-Merkblatt W 120 oder gleichwertige Nachweise)

In Sonderfällen, z.B. Änderungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.